

RS Vwgh 1998/4/2 96/20/0779

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1998

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/11/06 96/20/0785 1 (hier: Überlassung einer Waffenbesitzkarte)

Stammrechtssatz

Die Überlassung des Waffenpasses an einen Dritten zur Ermöglichung des Erwerbes einer Faustfeuerwaffe (hier: zum begünstigten Bezug) ist geeignet, die weitere waffenrechtliche Verlässlichkeit in Zweifel zu ziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200779.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at